OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605061/4/Zo

Datum:
Linz, 12. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde und den Vorlageantrag des L K O, vertreten durch Rechtsanwälte Mag. W D, gegen das Straferkenntnis vom 13. Dezember 2021, GZ: BHLL/921100100469/21, und die Beschwerdevorentscheidung vom 14. Februar 2022, GZ: BHLL/921100100469/21, der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (betreffend die Punkte 2., 3., 4. und 5.) wegen Übertretungen des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde und dem Vorlageantrag wird stattgegeben, das Straferkenntnis sowie die Beschwerdevorentscheidung hinsichtlich der Punkte 2., 3., 4. und 5. aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Vorschreibung der Verfahrenskosten in Höhe von 4 x 10 Euro für die Punkte 2., 3., 4. und 5. wird aufgehoben.

III. Der Antrag, der Behörde die Verfahrenskosten aufzuerlegen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) in der Strafverfügung vom 4. November 2021 Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 26.10.2021, 16:16 Uhr
Ort: 4055 Hasenufer, Untere Landstraße 40
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie haben sich als LenkerIn, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war. Die Gültigkeit der Plakette x mit der Lochung 07/20 war abgelaufen.

2. Datum/Zeit: 26.10.2021, 16:16 Uhr
Ort: 4055 Hasenufer, Untere Landstraße 40
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen selbst gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzer unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderungen wurden vorgenommen: Gewindefahrwerk.

3. Datum/Zeit: 26.10.2021, 16:16 Uhr
Ort: 4055 Hasenufer, Untere Landstraße 40
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von O L K gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzer unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderungen wurden vorgenommen: Sie haben am PKW Räder/Reifen montiert, deren Dimensionen nicht im Genehmigungsdokument eingetragen waren.
Dimensionen der beiden Vorderreifen: 205/40R17 84W Dimensionen der beiden Hinterreifen: 215/40R17 87Y

4. Datum/Zeit: 26.10.2021, 16:16 Uhr
Ort: 4055 Hasenufer, Untere Landstraße 40
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von O L K gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzer unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderungen wurden vorgenommen: Originallenkrad wurde gegen Sportlenkrad ausgetauscht.

5. Datum/Zeit: 26.10.2021, 16:16 Uhr
Ort: 4055 Hasenufer, Untere Landstraße 40
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von O L K gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzer unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderungen wurden vorgenommen: Originalbremssattel wurde ausgetauscht.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit. e u. § 57a Abs. 5 KFG
2. § 33 Abs. 1 KFG
3. § 33 Abs. 1 KFG
4. § 33 Abs. 1 KFG
5. § 33 Abs. 1 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1.	€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG	Nein
2.	€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG	Nein
3.	€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG	Nein
4.	€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG	Nein
5.	€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n)	§ 134 Abs. 1 KFG	Nein

0 Minute(n)

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt nach Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen daher

€ 400,00“

Der Bf hat gegen diese Strafverfügung rechtzeitig einen Einspruch erhoben, in welchem er unter anderem ausführte, dass zum Zeitpunkt der Fahrzeugkontrolle alle erforderlichen Dokumente für die Eintragung bzw. die Einzelgenehmigung der angeführten Änderungen seit sieben Wochen beim Land Oberösterreich angezeigt wären. Die Begutachtung des Kraftfahrzeuges habe bereits am 7. September 2021 stattgefunden und der Sachverständige habe gemäß Prüfbericht vom 21. September 2021 keine Mängel festgestellt. Weiters führte der Bf aus, dass er sich seit zwei Jahren im Straßenverkehr ordnungsgemäß verhalte und es gegen ihn keine Strafen gegeben hätte, weshalb er zumindest um eine angemessene Strafmilderung ersuche.

Diesen Einspruch wertete die belangte Behörde als einen ausschließlich gegen die Strafhöhe gerichteten Einspruch und erließ daraufhin am 13. Dezember 2021 folgendes Straferkenntnis:

„Spruch

Ihrem Einspruch vom 22.11.2021 gegen die Strafverfügung vom 04.11.2021 (siehe obige GZ) wird Folge gegeben und die Geldstrafe mit € 250,00, im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe mit 2 Tag(en) 2 Stunde(n) 0 Minute(n) neu bemessen.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 50,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens € 10,00.

Delikt(e):	Strafe(n) neu:
§ 102 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit. e u. § 57a Abs. 5 KFG	€ 50,00
§ 33 Abs. 1 KFG	€ 50,00
§ 33 Abs. 1 KFG	€ 50,00
§ 33 Abs. 1 KFG	€ 50,00
§ 33 Abs. 1 KFG	€ 50,00

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 300,00.“

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass er in seinem Einspruch zur Sache selbst Stellung genom-

men habe und insbesondere ausgeführt habe, dass er die vorgenommenen Änderungen bereits vor der Verkehrskontrolle beim Landeshauptmann von Oberösterreich angezeigt habe. Er habe daher die Strafverfügung bereits dem Grunde nach angefochten. Die Behörde hätte daher eine Sachentscheidung treffen müssen.

Die Behörde habe § 33 Abs. 1 KFG offenbar falsch ausgelegt. Er habe die Änderungen an seinem Fahrzeug unter Vorlage eines Prüfgutachtens eines Sachverständigen bereits vor dem gegenständlichen Vorfall dem Landeshauptmann für Oberösterreich angezeigt. Er habe daher die ihm in den Punkten 2. bis 5. vorgeworfenen Übertretungen nicht begangen.

3. In weiterer Folge erließ die belangte Behörde am 14. Februar 2022 eine Beschwerdevorentscheidung, deren Spruch wie folgt lautet:

„Gemäß § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz 2013 – VwGVG wird auf Grund der Beschwerde vom 11.01.2022 gegen die Punkte 2, 3, 4 und 5 der Bescheid vom 13.12.2021, GZ.: BHLL/921100100469/21, insofern abgeändert, dass zusätzlich zur Strafbemessung noch auf Einspruchsangaben bzw. Beschwerdeangaben betreffend der Tatvorwürfe eingegangen wird. Die offenkundigen Tatbestände werden dadurch begründet, dass die Verwendung des Fahrzeuges erst dann wirklich zulässig ist, wenn die Änderungen vom zuständigen Landeshauptmann eingetragen sind und ein neuer Zulassungsschein (mit Änderungen) ausgestellt ist, was in diesem Fall zur Tatzeit nicht gegeben war.“

Gegen diese Beschwerdevorentscheidung richtet sich der rechtzeitige Vorlageantrag, in welchem der Bf zusammengefasst vorbringt, dass die Behörde seine Beschwerde nicht ausreichend inhaltlich geprüft habe und seinen Anträgen nicht nachgekommen sei. § 33 Abs. 1 KFG verlange lediglich die unverzügliche Anzeige der Änderungen bei der zuständigen Behörde, schreibe aber nicht vor, dass das Kraftfahrzeug bis zur Eintragung der im Prüfgutachten als unbedenklich beurteilten Änderungen durch die Behörde nicht verwendet werden dürfe. Außerdem habe sich im Nachhinein bestätigt, dass die Eintragung der Änderungen durch die zuständige Behörde tatsächlich erfolgt sei, weil diese Änderungen gerade nicht verkehrs- oder umweltgefährdend waren und das Fahrzeug zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt daher nicht verkehrsgefährdend war.

Es sei daher das durch § 33 Abs. 1 KFG geschützte Rechtsgut, nämlich die Sicherheit des Straßenverkehrs, in keiner Weise beeinträchtigt worden. Die Behörde hätte daher gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG das Verfahren einstellen müssen.

Die Ansicht der belangten Behörde, dass § 33 Abs. 1 KFG nicht nur die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige der Änderungen normiere, sondern auch verlange, dass das Kraftfahrzeug erst nach Eintragung der Änderungen im Zulas-

sungsschein verwendet werden dürfe, sei falsch. Sofern die Behörde diese Rechtsansicht aus einer anderen Gesetzesstelle ableite, hätte sie diese im Straferkenntnis angeben müssen.

4. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einholung einer Stellungnahme des Landeshauptmannes von Oberösterreich betreffend die Anzeige der gegenständlichen Änderungen. Bereits aufgrund dieser Aktenlage steht fest, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG die Verhandlung entfällt.

5.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 26. Oktober 2021 um 16:16 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x in 4055 Hasenufer, Untere Landstraße 40. Bei diesem Fahrzeug war die Begutachtungsplakette abgelaufen (Lochung 07/20). Weiters waren am Fahrzeug folgende Änderungen vorgenommen worden: Gewindefahrwerk, Dimension der Vorderreifen 205/40R17 84W, Dimension der Hinterreifen 215/40R17 87Y, das Originallenkrad war gegen ein Sportlenkrad ausgetauscht worden und der Originalbremssattel war getauscht worden.

Die belangte Behörde verhängte mit Strafverfügung vom 4. November 2021 wegen der abgelaufenen Begutachtungsplakette (Punkt 1. der Strafverfügung) eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden). Wegen der angeführten technischen Änderungen verhängte die belangte Behörde vier Geldstrafen in Höhe von jeweils 80 Euro, weil der Bf diese Änderungen nicht unverzüglich dem Landeshauptmann von Oberösterreich angezeigt habe.

In dem dagegen rechtzeitig eingebrachten Einspruch machte der Bf insbesondere geltend, dass er alle vorgenommenen Änderungen beim Landeshauptmann von Oberösterreich unverzüglich angezeigt und dabei auch ein Gutachten eines kraftfahrtechnischen Sachverständigen beigelegt habe. Weiters ersuchte der Bf, zumindest die Strafe herabzusetzen.

Diesen Einspruch wertete die belangte Behörde hinsichtlich aller fünf Punkte als einen solchen, welcher ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe gerichtet sei. Sie setzte mit Straferkenntnis vom 13. Dezember 2021 bezüglich aller fünf Punkte die Geldstrafe auf jeweils 50 Euro herab, die Ersatzfreiheitsstrafe wurde nicht redu-

ziert. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde hinsichtlich der Punkte 2., 3., 4. und 5. Der Punkt 1. dieses Straferkenntnisses (Geldstrafe in Höhe von 50 Euro wegen der abgelaufenen Begutachtungsplakette) wurde nicht bekämpft.

Mit der Beschwerdevorentscheidung vom 14. Februar 2022 versuchte die belangte Behörde, mit dem oben wiedergegebenen Spruch auf die Einspruchsangaben betreffend die einzelnen Tatvorwürfe einzugehen. Die jeweiligen konkreten Tatvorwürfe sind dieser Beschwerdevorentscheidung aber nicht zu entnehmen. Dagegen wurde rechtzeitig ein Vorlageantrag eingebracht.

Der Landeshauptmann von Oberösterreich teilte auf Anfrage des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich mit Schreiben vom 26.4.2022 mit, dass der Bf die Änderungen am Fahrzeug unter Vorlage eines Sachverständigengutachtens am 23.9.2021 angezeigt hatte.

6. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

6.1. Gemäß § 33 Abs. 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich beim Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, dass Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Arten von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, wenn

1. diese Änderungen
   a) nicht wesentliche technische Merkmale der genehmigten Type betreffen,
   b) den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht zuwiderlaufen und
   c) die Verkehrs- und Betriebssicherheit und die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges nicht herabsetzen, und
2. sofern für diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen eine Typengenehmigung vorgesehen ist, sie gemäß § 35 oder nach einer Einzelrichtlinie typengenehmigt sind, oder
3. sofern diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen von der Behörde als für diese Type und Ausführung aufgrund eines von einem nach § 124 bestellten Sachverständigen erstellten Gutachtens für geeignet erklärt oder nach § 33 an einem einzelnen Fahrzeug bereits genehmigt worden sind. In diesem Fall ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen.

6.2. Vorerst ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde nicht gegen Punkt 1. des Straferkenntnisses vom 13. Dezember 2021 richtet. Die wegen dieser Übertretung (abgelaufene Begutachtungsplakette) im Straferkenntnis festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 50 Euro sowie der Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro sind daher in Rechtskraft erwachsen.

In den Punkten 2. bis 5. des Straferkenntnisses wird dem Bf (aufgrund der Strafverfügung erkennbar) vorgeworfen, dass er als Zulassungsbesitzer eines konkreten Kraftfahrzeuges nicht dafür Sorge getragen hat, dass dieses Kraftfahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Er habe das Fahrzeug an einem näher genannten Ort und Zeitpunkt selbst gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass er es als Zulassungsbesitzer unterlassen habe, bestimmte näher genannte Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen.

Aufgrund dieses Tatvorwurfes ist Gegenstand des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Frage, ob der Bf als Zulassungsbesitzer die näher angeführten Änderungen an diesem Kraftfahrzeug dem Landeshauptmann von Oberösterreich unverzüglich (jedenfalls vor der konkreten Verwendung dieses Kraftfahrzeuges am 26. Oktober 2021) angezeigt hat. Aus der Stellungnahme des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 26. April 2022 ergibt sich, dass der Bf diese Änderungen unter Vorlage eines entsprechenden Gutachtens eines Sachverständigen bereits am 23. September 2021 diesem angezeigt hatte. Der Bf hat daher jene Übertretungen, welche ihm vorgeworfen wurden, nämlich die fehlende Anzeige am 26. Oktober 2021 nicht begangen (sh. dazu VwGH 16.12.1992, 92/02/0216). Seiner Beschwerde war daher stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren wegen dieser Tatvorwürfe in den Punkten 2., 3., 4. und 5. einzustellen.

Ob der Bf durch das Verwenden dieses Kraftfahrzeuges zu einem Zeitpunkt, zu welchem die angezeigten Änderungen noch nicht genehmigt waren, eine andere Verwaltungsübertretung begangen hat, ist nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

Zu II. und III.:

Die Entscheidung über die behördlichen Verfahrenskosten ist in § 64 Abs. 2 VStG begründet. Der Antrag, der belangten Behörde die Zahlung der Verfahrenskosten aufzuerlegen, war zurückzuweisen, weil ein derartiger Kostenersatz im VStG und im VwGVG nicht vorgesehen ist.

Zu IV.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl